

Adr.: 1014 W i e n, Herrengasse 7/MP 730
Tel.: 01/53126/3479
Fax: 01/53126/3690
E-Mail: buero@polizeigewerkschaft.at



Wien, am 14.12..2011

Vergütung für besondere Gefährdung bleibt bei vorübergehender Einschränkung der Exekutivdienstfähigkeit erhalten - § 82 Abs. 6 GehG

Nach den dzt. gültigen Bestimmungen wird der Anspruch auf Nebengebühren bei Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Das bedeutet, dass die Kolleginnen und Kollegen bei Verbleib im Krankenstand die Gefahrenzulage gemäß ihrer vorherigen Einstufung weiter bezahlt bekommen.

Treten nunmehr die Kolleginnen und Kollegen ihren Dienst an (freiwillig oder auf Grund eines Attestes des Amtsarztes) obwohl sie auf ihrer vorherigen Verwendung auf Grund der Beeinträchtigung durch den Dienstunfall mit der entsprechenden Vergütung nicht verwendet werden können, erfolgt in den meisten Fällen eine Herabstufung bei der Gefahrenzulage.

Die Polizeigewerkschaft hat immer darauf gedrängt, diese Gesetzesstelle entsprechend zu novellieren. Es darf nicht sein, dass Kolleginnen und Kollegen, die einen Dienstunfall erlitten haben, durch einen Dienstantritt finanzielle Nachteile erleiden. Die geübte Praxis fördert das Verbleiben im Krankenstand, was ja nicht wirklich im Interesse des Dienstgebers liegen kann.

Gesetzesänderung:

Die Bemühungen haben gefruchtet! Bei der mit 1.1.2012 in Kraft tretenden Dienstrechtsnovelle erfolgt die entsprechende Änderung.

Nach § 82 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Erfolgt eine dienstliche Verwendung bei gleichzeitiger vorübergehender Einschränkung der Exekutivdienstfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls, gebührt für die während der Dauer dieser vorübergehenden Einschränkung ausgeübte Verwendung die Vergütung nach Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1 jedenfalls in der Höhe, die dem Beamten oder der Beamtin für die Verwendung vor dem Dienstunfall gebührt hat.“

Damit wurde eine Forderung der Polizeigewerkschaft nach intensiven Verhandlungen und entsprechender Meinungsbildung umgesetzt.

WIR SIND AUF DEINER SEITE!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen!

Hermann GREYLINGER, Vors.

Hermann WALLY, Vors. Stv.

Leopold KEIBLINGER, Vors. Stv.

Wien, am 13.12..2011

§ 15 Abs. 5 GehG – Voraussetzungen/Zuständigkeit für die Qualifizierung eines Unfalles als Dienstunfall

Gem. § 15 Abs. 5 GehG kommt es während eines auf einen Dienstunfall zurückzuführenden Krankenstandes zu keinem Ruhen pauschalierter Nebengebühren.

Die Beurteilung, ob Ruhen auf Grund eines Dienstunfalles nicht eintritt, obliegt der Dienstbehörde. Da bei der Beurteilung der Maßstab des § 90 B-KUVG anzulegen ist, kann in der Regel – sofern eine Vorlage des Bescheides der BVA erfolgt – die Qualifikation der BVA der Beurteilung durch die Dienstbehörde zu Grunde gelegt werden.

Ausgehend von der dienstbehördlichen Beurteilungsbefugnis kann in speziellen Sonderfällen die Qualifikation eines Unfalles durch die Dienstbehörde allerdings abweichend von der der BVA erfolgen. Speziell bei Unfällen mit „Vorschadensproblematik“ kann bei „Standardverletzungen“ von Exekutivbediensteten – wie insbesondere Verletzungen von Achillessehne, Bandscheiben und Kniegelenken, sofern das Unfallgeschehen ursächlich und in direkter Kausalität mit speziell aus dem Exekutivdienst bzw. aus exekutivspezifischen Ausbildungsmaßnahmen resultierenden Belastungen steht – eine Qualifizierung als Dienstunfall im Einzelfall erfolgen.

Wirksamkeitsbeginn der Neuregelung ist der 1. Jänner 2012.

Eine rückwirkende Anwendung der Neuregelung unter Bedachtnahme auf § 13b GehG ist zulässig. Maßgeblich dabei ist, dass zumindest Teile des Krankenstandes in die 3-jährige Verjährungsfrist fallen. Zutreffendenfalls ist die Neuregelung auf den gesamten Krankenstand anzuwenden.

Damit wurde eine Forderung der Polizeigewerkschaft nach intensiven Verhandlungen und entsprechender Meinungsbildung umgesetzt.

WIR SIND AUF DEINER SEITE!

**KOMPETENT, ZUVERLÄSSIG, LÖSUNGSORIENTIERT –
KOMM, SEI DABEI!**

Hermann GREYLINGER
Vorsitzender

Leopold Keiblinger
Vors.-Stv.

Hermann Wally
Vors.-Stv.